

Problemstellung

ohne faktische Beteiligung an der relevanten Rechtssetzung.²⁴ Das politische Kalkül der Kommission, und insbesondere des damaligen Kommissionspräsidenten Delors, war es, die EFTA-Staaten von einem vorzeitigen EG-Beitritt abzuhalten, um für die Umsetzung des Binnenmarktprogramms und der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)²⁵ Zeit zu gewinnen.²⁶ Delors schlug daher am 17. Januar 1989 in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament die Schaffung eines grossen europäischen Wirtschaftsraums mit gemeinsamen Entscheidungsstrukturen und administrativen Institutionen vor.²⁷ Dieser Plan der Kommission ist nur teilweise aufgegangen, da bis auf Island und Liechtenstein alle EFTA-Staaten vor (Österreich), während (Schweden) oder direkt nach (Norwegen, Finnland, Schweiz) dem Abschluss der EWR-Verhandlungen dennoch Anträge auf EU-Mitgliedschaft stellten.²⁸

Während zum Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten die Motive der EG zur Kreierung eines gemeinsamen Marktes mit den EFTA-Staaten in erster Linie politischer Natur waren, standen für die EFTA-Staaten die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund.²⁹ Schweden beispielsweise erhoffte sich vor allem einen besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in der EU, für Norwegen und Island stellte der Fischereisektor einen besonders sensiblen Bereich dar, so dass beide Staaten eine permanente Ausklammerung dieses Sektors aus dem EWR-Abkommen forderten.³⁰ Im Verlaufe der Verhandlungen³¹ traten jedoch auch die wirtschaftlichen Forderungen der EG-Staaten immer deutlicher hervor und insbesondere die südlichen EG-«Kohäsionsländer» Spanien, Portugal und Griechen-

²⁴ Dieser Aspekt und andere Inhalte des EWR-Abkommen werden in Kapitel C eingehender dargestellt.

²⁵ Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986 (in Kraft seit 1.7.1987) war die erste Revision der bestehenden Gemeinschaftsverträge seit 1957 (Läufer 1994, S. 107-110). Hauptziel war die Vollendung des Binnenmarktes. Dazu wurden die Entscheidungsverfahren im Ministerrat gestrafft (Mehrheitsentscheidungen) und die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung verbessert (Verfahren der Zusammenarbeit).

²⁶ Vgl. Lawrence 1996, S. 220.

²⁷ Siehe Delors 1989, S. 17.

²⁸ Dies hat vor allem politische Gründe, die in der Struktur des EWR-Abkommens begründet sind. Der Ausschluss der EFTA/EWR-Staaten von den EU-Entscheidungsprozessen spielt dabei eine entscheidende Rolle (Gstöhl 1994, S. 333-366).

²⁹ Vgl. Dupont 1998, S. 132ff.

³⁰ *Ibid.*, S. 133; Prange 1998, S. 430.

³¹ Zum Verhandlungsverlauf siehe Wijkman 1995, Gstöhl 1994b, Pedersen 1994.